N. Libr.
2789.

Ueber

die Eigenthumsrechte

der

Schriftsteller und Künstler

und

ihrer Rechtsnachfolger.

Von

PAUL NEFF,
Buchhändler in Stuttgart.

Stuttgart.
1838.
Verlag von Paul Neff.

J. B. Metzler'sche Buchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Das Wohl oder Wehe des württembergischen Buchhandels hängt wesentlich von den gesetzlichen Bestimmungen ab, welche die Rechte der Schriftsteller in der Zukunft regeln werden. Wenn der württembergische Buchhandel, der bisherigen Gesetze ungeachtet, emporblühte, so verdankte er es bloss der Nachsicht der Staaten, welche mit Württemberg den Markt des deutschen Buchhandels bilden: uns die relativen Eigenthümlichkeiten der Gesetzgebung unseres Vaterlandes nicht entgelten zu lassen, die Einbussen, welche ihre eigenen Unterthanen durch Württemberger erlitten, nicht an unsrer Industrie zu rächen. Eine Critik des Gesetzesentwurfs, mit dessen Berathung sich die hohen Kammern in der nächsten Zeit beschäftigen werden, liegt ausser meiner Absicht. Der württembergische Buchhändler wird zuletzt jedes Gesetz, das besser ist als die bisherigen, wenn es auch seine Erwartungen nicht erfüllt, dankbar annehmen. Wird er doch keinenfalls mehr darüber zu erröthen haben, dass die Farben Württembergs auch der feigsten Piraterie zur Flagge

Digitized by Google

dienen! Mein Zweck war bloss, den Versuch zu wagen, die Gesetze, welche mir auf meinem Standpuncte für die Schriftsteller und die Urheber anderer Producte geistiger Arbeit und ihre Rechtsnachfolger, wünschenswerth scheinen, aus der Natur der Verhältnisse zu entwickeln.

Stuttgart, den 30. April 1838.

Digitized by Google

§ 1.

Schriften und Kunstwerke, die Producte derjenigen Gattung von Arbeit, welche man im Gegensatze von mechanischer Arbeit *geistige Arbeit* nennt, sind vor ihrer Vervielfältigung *ausschliessendes Eigenthum ihrer Urheber*, wie die Producte jeder andern Arbeit, und werden als solches von der Gesetzgebung ohne Specialgesetze geschützt. Für den Verkehr sind sie indifferent.

§ 2.

Die geistige Arbeit kann für die Zwecke des Staates nützlich oder nachtheilig werden, sobald ihr Product auf den Staat wirkt; es ist der Fall, sobald es *mitgetheilt* wird. Die Mittheilung macht es zu einem *speciellen* Gegenstand der Gesetzgebung. Wenn ein solches

Digitized by Google

Product dem Staate Nachtheil droht oder bringt, wendet die Gesetzgebung Präventiv- oder Repressivmassregeln dagegen an; in so fern es demselben nützen kann, gewährt sie ihm *Schutz* und der Production *Ermunterung*. Die *Ansprüche* der geistigen Arbeit auf den Schutz der Gesetzgebung, werden durch ihre *Fähigkeit* begründet, dem Zwecke des Staates zu *nützen*.

§ 3.

Der Schutz der Gesetzgebung ist *passiv*, wenn er blos darin besteht, die Mittheilung nicht zu untersagen; er wird *activ*, wenn sie die Zwecke des Urhebers des Productes durch Gesetze schirmt, und erhebt sich zur *Ermunterung der Production*, wenn sie reichlichen Schutz im Voraus verheisst.

§ 4.

Als Zweck des Urhebers kann im Allgemeinen die Aussicht auf (immateriellen, materiellen) *Lohn* gelten.

Digitized by Google

§ 5.

Der *materielle Lohn*, — dieser allein soll hier in Betracht kommen — bildet sich durch die Vortheile, welche die *mechanische Vervielfältigung* eines Products, die es zum Verkehr geschickt macht und zu einer Waare umprägt, dem Urheber gewährt, weil nur eine Vertheilung der Productionskosten, wie sie die mechanische Vervielfältigung gestattet, geeignet ist, einen Ueberschuss über die Productionskosten, Gewinn, abzuwerfen. Die Art der Vervielfältigung macht keine Ungleichheit vor dem Gesetze. Die Bühne, der Lehrstuhl, die Kanzel, sind vor dem Gesetze Vervielfältigungsmittel gleich der Druckerpresse.

§ 6.

Die Vortheile des Vervielfältigens sind für den Urheber eines geistigen Products nur dann wirkliche Vortheile, wenn er das Recht dazu *ausschliessend* besitzt. Das Recht der ausschliessenden Vervielfältigung ist daher dasjenige Recht, für welches er, oder Derjenige, dem er seine

Digitized by Google

Rechte überträgt, vom Gesetzgeber Anerkennung und Schutz verlangt.

§ 7.

Der Schriftsteller, der akademische Lehrer, der Prediger, der dramatische Autor, der Musiker, der Bildhauer, der Maler &c., wenn sie sich im Falle befinden, ihre Producte vervielfältigen zu lassen, sind gleichen Schutzes bedürftig. Für den Buchhandel, als den zum Verkehr mit vervielfältigten *schriftstellerischen* Producten autorisirten Gewerbestand, und für Württemberg, von dessen Industrie der Buchhandel einer der wichtigsten Zweige ist, ist der Schutz des *schriftstellerischen* Vervielfältigungsrechts von überwiegender Bedeutung.

§ 8.

Das Recht des Vervielfältigens wird nur dann, wenn das *Gesetz* es dem Urheber eines schriftstellerischen Productes ausschliessend gesichert hat, zu seinem *Eigenthumsrechte.* Durch den

Digitized by Google

Process der Vervielfältigung selbst, hatte der Urheber die Eigenthumsrechte, welche er nach § 1. besass, preisgegeben. Da ein Eigenthumsgegenstand ein Object ist, das Jemanden und Niemanden sonst, oder Allen und nicht bloss einem Einzelnen gehört, so haftete an dem geistigen Producte nur so lange ein Eigenthumsrecht des Urhebers, als jener Process, der durch eine Maschine verrichtet wird, welche das Product der geistigen Arbeit eines Andern ist, nicht Statt fand. Aus dieser Verflechtung von Eigenthumsrechten ergibt sich die Rechtfertigung der *Beschränkung* einer unendlichen Dauer des, ausschliesslich auf dem Urheber ruhenden, Vervielfältigungsrechts.

§ 9.

Diese Beschränkung kann Statt finden, indem das collidirende Recht des Vervielfältigungswerkzeugs, nach Umlauf einer bestimmten Zeit, zur Theilung der Vortheile der geistigen Arbeit zugelassen wird. Das Maass dieser Zeit wird für alle Besitzer von Vervielfältigungsrechten das

Digitized by Google

gleiche seyn, weil nur die Verschiedenheit der Productionskosten oder der relative Werth des Vervielfältigten, Abstufungen begründen könnte. Die Ausmittelung solcher Abstufungen ist aber keine Aufgabe der Gesetzgebung, welche in allen Objecten dieses Rechts nur die Gattung: «Producte geistiger Arbeit» erkennt.

§ 10.

Bei der Festsetzung der Beschränkung eines ausschliessenden Vervielfältigungsrechts kommen folgende Rücksichten in Betracht:

a) dass durch eine *geringe Beschränkung* desselben die Rechte keines besondern Individuums verletzt werden, sobald das, auf dem Vervielfältigungswerkzeug ruhende, individuelle Eigenthumsrecht, nicht mehr vom Gesetze geschützt wird.

b) Dass eine *weite Ausdehnung* desselben für den grössern Theil der schriftstellerischen Producte ganz *illusorisch*, nur für die *vorzüglichen* darunter *reell* ist, denn nur die vorzügliche Schrift lebt auch in der Zukunft. Die Production einer vorzüglichen Arbeit ist aber eine so seltene,

Digitized by Google

schwierige und verdienstliche, und der höchsten Zwecke des Staates wegen eine so ermunternswerthe, dass die Gesetzgebung, indem sie den Urhebern einer vorzüglichen Arbeit *weit* ausgedehnten Schutz zusichert, ihre Aufgabe erfüllt: zu Arbeiten, welche dem Staate nützen, zu *ermuntern*, und das Verdienst zu belohnen.

c) Dass die Productionskosten einer schriftstellerischen Arbeit nicht bloss durch die, zu ihrer unmittelbaren Herstellung verwandte Arbeit, sondern auch durch alle Vorarbeiten entstehen, welche dafür nöthig waren. Die schriftstellerische Arbeit ist folglich eine Aufhäufung von verschiedenen Werthen, ein Capital, und einem Geldcapitale analog.

d) Dass der Schriftsteller Productionskosten nicht aufwenden könnte, wenn er ihre Wiedererstattung nicht hoffte.

e) Dass die Gesetzgebung den Menschen an der Ausübung der Pflicht hindern würde, für seine Familie auch nach seinem Tode zu sorgen, wenn sich der Schutz, den sie ihm für eine *vorzügliche* geistige Arbeit gewährt, nur *zufällig* über seinen Tod hinaus erstrecken würde.

Digitized by Google

§ 11.

Eine geistige Arbeit wird, als blosse Aufhäufung von Werthen betrachtet, auch darin einem Geldcapital ähnlich, dass sie die Bestimmung hat, sich durch Verzinsung zu *mehren*. Wenn nach § 10. *b)* der Schutz der Gesetzgebung, im Allgemeinen, für nichtvorzügliche Arbeiten gar nicht in Wirksamkeit tritt, eine vorzügliche Arbeit aber einem *bedeutenden* Geldcapitale gleich seyn muss, und ein Capital sowohl dadurch den Character der Bedeutenheit erhält, dass es eine grosse Summe ist, als dadurch, dass die Summe, die es im Allgemeinen bildet, auf eine lange Zeit Zinsen abwirft: so bedarf es eines *langen* Schutzes, um ein Capital von geistigen Werthen zur Bedeutenheit zu erheben, eines *bedeutend* langen, wenn dieser Schutz zugleich eine Ermunterung zur Production eines solchen Capitales seyn soll. Die geringste Forderung, die man an ein Geldcapital machen kann, ist aber, dass es sich durch Verzinsung reproducirt, wozu im Durchschnitt eine Zeit von 20 Jahren nöthig seyn dürfte. Daraus ergibt sich,

Digitized by Google

dass eine geistige Arbeit, um nur diese geringste Aufgabe zu erfüllen, analog einer 20jährigen Dauer des ausschliessenden Vervielfältigungsrechts bedarf, einer längern jedoch, wenn auch die Forderung des Staates erfüllt werden soll: zur Production vorzüglicher geistiger Producte zu ermuntern.

§ 12.

Es ist nicht zweifelhaft, worin diese Ermunterung bestehen könne. Der Mensch, als Individuum, *kann* eine schwierige Arbeit nur dann unternehmen, wenn er erwarten darf, Lohn dafür zu erhalten. Individualität und Leben sind aber unzertrennlich. Das Capital, welches er in seiner Arbeit sammelt, darf jedoch auch nicht nach seinem Tode zerrinnen, weil er die Pflicht hat, noch nach seinem Tode für seine Hinterbliebenen zu sorgen. Das Recht der ausschliessenden Vervielfältigung wird sich daher jedenfalls über sein ganzes *Leben* erstrecken, sey es nach der Production kurz oder lang, *um so mehr, da das Leben selbst, als ein Zustand von unbestimmter*

Digitized by Google

Dauer, für die Gesetzgebung nur die Bezeichnung eines Zustandes im Allgemeinen seyn kann, und noch so lange darüber hinaus, dass sein Product eine höhere Aufgabe eines Capitals erfüllen kann, als sich bloss zu reproduciren. Mit andern Worten: der Urheber wird jedenfalls während seines *Lebens* gegen *Nachdruck* geschützt seyn, wenn sein Product eine *Schrift* ist, und da die Gesetzgebung eine Ermunterungsprämie bewilligt, weil diese Schrift möglicherweise eine vorzügliche ist, wird er noch *mehr* als 20 Jahre über seinen Tod hinaus sich Schutzes erfreuen.

§ 15.

Hat der Gesetzgeber der Gerechtigkeit Genüge geleistet, so bleibt noch die Rücksicht übrig, dass er nicht Gesetze ertheile, die unter sich und mit factischen Zuständen collidiren. Ein solcher factischer Zustand ist das Verhältniss der deutschen Literatur, ihres Marktes und der Buchhändler, gegenüber den deutschen Gesetzgebungen. Wie Deutschland nur eine Literatur hat, so hat es auch nur einen Markt für ihre Erzeugnisse —

Digitized by Google

Deutschland, abgesehen von dessen politischer Abtheilung. Bestehen verschiedene Gesetze für diesen Markt, die sich widersprechen, so tritt derselbe Fall ein, als wenn die Gesetze eines besondern Landes unter sich collidiren. In dem, für die Betheiligten, die Buchhändler, unglücklichen Kampfe verschiedener Legislaturen, wird voraussichtlich diejenige Gehorchende finden, der zu gehorchen das Interesse den Betheiligten gebietet. Da nun z. B. Preussen der grösste Theil des deutschen Büchermarktes ist, so fordert das Interesse der württembergischen *Buchhändler*, dass sie sich den gesetzlichen Vorschriften unterwerfen, welche die preussische Gesetzgebung ertheilt, auch wenn kein anderer Staat Gesetze wie Preussen verkündet, da sich alle diese Staaten in demselben Verhältnisse zu Preussen befinden, wie Württemberg. Eben so verlangt das Interesse der deutschen *Schriftsteller*, ihre Producte in *Preussen* zu verwerthen, wenn Preussen der vortheilhaftere Theil des Büchermarktes für sie ist. Württembergische Buchhändler werden also z. B. kein Werk nachdrucken (wenn sie nicht dem Verbande des Buchhandels entsagen wollen),

Digitized by Google

welches in Preussen noch Schutz geniesst, auch wenn derselbe in Württemberg aufgehört hat, und sie werden mit den Autoren, deren Rechtsnachfolger sie werden, unbesorgt um Einsprache Dritter, auf die Zeit contrahiren, in welcher die *preussische* Gesetzgebung Verträge schützt. Es wird, wenn die württembergische Gesetzgebung nicht dieselbe weite Ausdehnung des Schutzes gestattet, wie Preussen, ein Zustand eintreten, der dem bisherigen ähnlich ist: obschon der Nachdruck in Württemberg erlaubt war, betrachtete doch jeder württembergische Buchhändler, der mit den Staaten verkehren musste, wo er für strafbar galt, denselben eben so gut als Contrebande, wie die Unterthanen jener Staaten. Mit andern Worten: *ein württembergisches Gesetz, das einen geringern Schutz gegen den Nachdruck gewährt, als das preussische, ist in vielen Fällen so gut, als wenn es nicht existirte, und in andern wendet es den Stachel gegen unsre eigene Industrie und drängt den Verlagsbuchhandel nach Preussen.*

Digitized by Google

eniesst, auch
ıfgehört hat,
leren Rechts-
n Einsprache
ı welcher die
schützt. Es
Gesetzgebung
les Schutzes
intreten, der
r Nachdruck
chtete doch
, *der mit*
für straf-
ıtrebande,
lit andern
das einen
gewährt,
gut, als
wendet
strie und
ıssen.

Digitized by Google

welches in Preussen noch Schutz geniesst, auch wenn derselbe in Württemberg aufgehört hat, und sie werden mit den Autoren, deren Rechtsnachfolger sie werden, unbesorgt um Einsprache Dritter, auf die Zeit contrahiren, in welcher die *preussische* Gesetzgebung Verträge schützt. Es wird, wenn die württembergische Gesetzgebung nicht dieselbe weite Ausdehnung des Schutzes gestattet, wie Preussen, ein Zustand eintreten, der dem bisherigen ähnlich ist: obschon der Nachdruck in Württemberg erlaubt war, betrachtete doch jeder württembergische Buchhändler, der mit den Staaten verkehren musste, wo er für strafbar galt, denselben eben so gut als Contrebande, wie die Unterthanen jener Staaten. Mit andern Worten: *ein württembergisches Gesetz, das einen geringern Schutz gegen den Nachdruck gewährt, als das preussische, ist in vielen Fällen so gut, als wenn es nicht existirte, und in andern wendet es den Stachel gegen unsre eigene Industrie und drängt den Verlagsbuchhandel nach Preussen.*